

Michael Sommer

Zitatnachweise zum Erklärvideo „Kleine Bedienungsanleitung für die SELK“¹

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) verwaltet sich selbst. Da sie aus unterschiedlichen Traditionen stammt, in denen teilweise die Gemeinden, teilweise die Pfarrer und teilweise die Synoden die wichtigsten Entscheidungsgremien bildeten, sind die Strukturen und Zuständigkeiten in der SELK nicht immer ganz leicht zu verstehen. Das Erklärvideo „Kleine Bedienungsanleitung für die SELK“ bemüht sich um eine Klärung - und zeigt auch Probleme auf. Das im Video verwendete Beispiel eines Antrags zu einer Mindestdauer von Predigten ist humorvoll gemeint, aber die im Video kommenden Sachaussagen sind korrekt und werden im Folgenden belegt. Wie immer freuen ich und wir von der Initiative Frauenordination über Feedback, Korrekturen, Kritik – entweder in den YouTube-Kommentaren oder unter info@frauenordination.de.

München, 25.10.2024

1. Auszüge aus dem Videoskript mit Zitatnachweisen

a) SynKoReVe und Theko 2022, Video 05:57–06:48

„Also ums ganz kurz zu sagen: Eine exakte Abgrenzung der Befugnisse von APK und Synode ist nicht möglich.“² – „Oh, und grob?“ – „Grob – der APK ist das Expertengremium für alles Theologische und sollte seine Expertise einbringen, aber die Kirchensynode ist ein gleichrangiges geistiges Gremium und unser alleiniges Beschluss- und Rechtssetzungsorgan.“³ – „Aha. Und was sagt die TheKo?“ – „Ja, die SELK kommt aus drei sehr unterschiedlichen Traditionen, in den Vorgängerkirchen hatten teils die Gemeinden, teils die Pfarrer und teils die Synode das letzte Wort.“⁴ – „Ja, aha, und kann die Kirchensynode jetzt auch ohne APK zu Lehre, Gottesdienst und kirchlicher Praxis befassen?“ – „Vielleicht.“⁵ – „Ja, könnte sein.“⁶ – „Aber sie sollte nicht.“ – „Genau, weil uns Einmütigkeit sehr wichtig ist.“⁷

¹ URL: https://youtu.be/3csYJW_RgSI

² SynKoReVe, 2022, S. 1: „Die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) gelangt in Ansehung der Regelungen der Grundordnung, ihrer Entstehungsgeschichte und Systematik, sowie mit Blick auf die Anwendungspraxis in nunmehr fast fünfzig Jahren zu der Schlussfolgerung, dass eine exakte Abgrenzung zwischen Befugnissen der Kirchensynode und des Allgemeinen Pfarrkonvents nicht möglich und im Ergebnis - nicht zuletzt im Interesse von Einheit und Stabilität der Kirche - auch nicht beabsichtigt ist.“

³ SynKoReVe, 2022, S. 1: „Das kennzeichnet die Kirchensynode als alleiniges Beschluss- und Rechtssetzungsorgan der Kirche (Art. 25 Abs. 5 Buchst. c GO). Auch die Kirchensynode ist nach der Grundordnung ein gleichrangiges geistliches Gremium. Ihre Aufgabe ist umfassender und umfangreicher als die des Allgemeinen Pfarrkonvents, deckt sich aber mit dessen Aufgabe.“

⁴ TheKo, ohne Jahr, S. 11-12.

⁵ SynKoReVe, 2022, S. 2: „Keine Einigkeit hat die SynKoReVe in ihren Beratungen dazu erzielen können, ob die Kirchensynode ohne Beteiligung des Allgemeinen Pfarrkonvents zu grundsätzlichen Angelegenheiten von sich aus mit verbindlicher Wirkung beschließen kann.“

⁶ TheKo, ohne Jahr, S. 13: „Diskutiert wurde in der Theologischen Kommission, ob und inwiefern die GO Gestaltungsspielraum für ein geistlich-theologisches „Selbstbefassungsrecht“ der KS offen hält.“ Hierzu werden auf S. 13-14 sechs Fragen formuliert aber keine Aussagen getroffen.

⁷ SynKoReVe, 2022: S. 2: „Unter solchen Umständen ist der Diskussionsprozess als Auseinandersetzung in Verbundenheit sachlich-inhaltlich fortzuführen, bis ein überwiegendes Einvernehmen zur Thematik hergestellt werden kann („Einmütigkeit“) bzw. die Frage von der Kirchensynode an den Allgemeinen Pfarrkonvent zu überweisen.“

b) Dr. Gerhard Rost 1970, Video 07:27–07:59

„Also wie ist das jetzt, muss der APK bei allen Entscheidungen der Synode zu Lehre, Gottesdienst und kirchlicher Praxis vorgeschaltet sein?“ – „Ganz klar nein. Vor allem haben wir uns letztlich bewusst gegen eine oberste Glaubensbehörde im Sinne von ‚unfehlbares Lehramt‘ entschieden, wir sind ja nicht katholisch. Das war vor allem den Kollegen von der Evangelisch-Lutherischen Freikirche wichtig.⁸ Die Synode kann auch von sich aus Beschlüsse zu Lehre, Gottesdienst und kirchlicher Praxis fällen, wenn ihr entsprechende Anträge vorliegen.“⁹

c) Beispiele für Synodalbeschlüsse zu Lehre, Gottesdienst und Kirchlicher Praxis, Video 08:44-09:04

„1975 zum Beispiel verabschiedet die zweite Kirchensynode eine „EntschlieÙung“, wonach die Frauenordination nicht möglich ist, manche würden sagen, das ist eine Grundfrage, aber der APK ist nicht beteiligt¹⁰. 1999 ändert die Synode die Pfarrdienstordnung, Frage der kirchlichen Praxis, auch daran ist der APK ist nicht beteiligt.“¹¹

d) Martin Luther, Video 09:56-10:27

„Nicht bloÙ Theologen, sondern die ganze Gemeinde, alle Getauften, haben durch das Hören und Glauben von Gottes Wort eine besondere Verantwortung für das Evangelium, nämlich Lehre zu beurteilen und Lehrer ein- und abzusetzen.“¹² – „Das klingt jetzt aber n bisschen nach radikaler Basisdemokratie.“ – „Kann man so nennen, ich nenne es das ‚Priestertum aller Getauften‘¹³ und das heißt überhaupt nicht, dass ihr Pfarrer und den Bischof abschaffen sollt, aber es heißt, dass alle gemeinsam dafür verantwortlich sind, die Kirche Gottes zu bauen.“

⁸ Kirsten, 1971: „Uns schien das unerträglich, weil hier irgendwie doch eine oberste Instanz über Lehrfragen entscheiden würde, und so mindestens der Anschein eines ‚unfehlbaren Lehramts‘ in der Kirche erweckt würde. Man einigte sich schließlich darauf, auf einen solchen Satz und eine Instanz überhaupt zu verzichten.“

⁹ Kirchenleitungen, 1970, S. 29, Ziffer 3b: „In Fragen der Lehre und des geistlichen Lebens, die für die Kirche von grundlegender Bedeutung sind, sind nur Entscheidungen möglich, bei denen alle Gremien mitwirken, welche die Gesamtkirche verantwortlich repräsentieren. Dabei gebührt dem Allgemeinen Pfarrkonvent eine vorrangige Zuständigkeit, weil er die Gesamtheit aller geistlichen Amtsträger der Kirche darstellt. Er kann in den bezeichneten Fragen [Anm.: zu Lehre, Gottesdienst und kirchlicher Praxis] von sich aus Beschlüsse fassen. Doch bedürfen solche Beschlüsse der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die ganze Kirche haben sollen. Die Kirchensynode kann auch von sich aus Beschlüsse fassen, sofern ihr entsprechende Anträge vorliegen.“

¹⁰ 2. Kirchensynode 1975, Synodalband 20-041.

¹¹ 9. Kirchensynode 1999. Die 9. Kirchensynode 1999 in Farven nahm den Antrag 550 mit 44 Ja-, 30 Neinstimmen und 4 Enthaltungen an. Im Nachgang der Kirchensynode gab es einen Einspruch von Superintendent Gerhard Triebe. Die SynKoReVe hat mit Schreiben vom 17. März 2000 zu diesem Einspruch Stellung genommen und bestätigt, dass die Kirchensynode sehr wohl ohne vorgängige Entscheidung des APK eine Frage von Lehre, Gottesdienst und kirchlicher Praxis behandeln kann, vgl. https://grundordnung.wordpress.com/wp-content/uploads/2019/03/syko17_3_2000.pdf, abgerufen am 25.10.2024, 19.33 Uhr.

¹² Zitiert nach TheKo, ohne Jahr, S. 7: Martin Luther, „Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursache aus der Schrift“

¹³ TheKo, ohne Jahr, S. 7: „Grundlage dieser Verantwortung der Gemeinde für die Lehre ist die geistliche Vollmacht, die Christus kraft des Wortes und der Taufe allen Christen als „der heiligen Priesterschaft“ (1. Petr 2,5 / vgl. Off 1,6) zuteilt (...).“

2. Quellenverzeichnis

2. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Hrsg.): „Anlage 1 zum Protokoll des 5. Sitzungstages (17.05.1975)“, in: Synodalband zur 2. Kirchensynode Bochum, Bochum 1975, 20-041. Vgl. Transkript: <https://grundordnung.wordpress.com/wp-content/uploads/2020/08/entschliessung-der-2ks-1975-zum-dienst-der-frauen.pdf>, abgerufen am 25.10.2024, 09:03 Uhr.

9. Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Hrsg.): „Antrag 550“. 08.-13.06.1999. <https://grundordnung.wordpress.com/wp-content/uploads/2020/06/antrag-550-von-1999-pdo.pdf>, abgerufen am 25.10.2024, 14.13 Uhr.

Kirchenleitungen Freier Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Deutschland: Entwurf für eine Grundordnung der Lutherischen Kirche in Deutschland. Mit Erläuterungen von Oberkirchenrat Dr. Gerhard Rost. Wuppertal: 1970. https://frauenordination.de/wp-content/uploads/2024/10/grundordnung_rost_1970_06_30.pdf, abgerufen am 25.10.2024, 08:56 Uhr.

Kirsten, Hans: Brief vom 17. März 1971 an die Pfarrer der ELFK. Kirchenarchiv der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Oberursel. <https://grundordnung.wordpress.com/wp-content/uploads/2022/01/kirsten-brief-r11-vom-17.-maerz-1971.pdf>, abgerufen am 25.10.2024, 19.25 Uhr.

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (Hrsg.): Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche. PDF. Letzte Beschlussfassung: 17.06.2023, Inkraftsetzung: 01.08.2023. <https://www.selk.de/download/100-Grundordnung-El-21.pdf>, abgerufen am 25.10.2024, 08.44 Uhr.

Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen (SynKoReVe) der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Hrsg.): Stellungnahme zum Verhältnis Allgemeiner Pfarrkonvent/Kirchensynode. PDF. Hannover, 02.04.2022. https://www.selk.de/download/synode2019/530-03_APK-Kirchensynode-Synodal.pdf, abgerufen am 25.10.2024, 08:47 Uhr.

Theologische Kommission der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Hrsg.): Theologische Verhältnisbestimmung zwischen Allgemeinem Pfarrkonvent und Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK). PDF. Ohne Ort und Datum. https://www.selk.de/download/synode2019/530-04_APK-Kirchensynode-Theol.pdf, abgerufen am 25.10.2024, 08:47 Uhr.

Voigt, Hans-Jörg: „Entscheidungswege in der Kirche – wie die SELK funktioniert“ in Lutherische Kirche, 55. Jahrgang, 06/2024, S. 9-11.